



Beitragsordnung BSG Bergkamen

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und divers. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und divers in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der BSG Bergkamen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf nicht im Widerspruch zu dieser stehen.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied und jede Mitgliedsfirma in der BSG Bergkamen haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für die BSG Bergkamen

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Mitgliedsfirmen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der BSG Bergkamen. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder und Mitgliedsfirmen ihrer, in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann die BSG Bergkamen seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Mit dem jährlichen Beitrag können die Mitglieder alle Angebote des Vereins nutzen, soweit die Vorgabevoraussetzungen erfüllt sind (z.B. Angelschein, Platzerlaubnis Golf).

§ 4 Zusammensetzung der Finanzmittel (Beiträge der Mitglieder und der Mitgliedsfirmen)

Die gesamten Finanzmittel setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder und Mitgliedsfirmen zusammen und dienen der Durchführung der Vereinsaufgaben und deren Sportabteilungen, z. B. für Spielbetrieb, Training, Ausrichtung von Wettkämpfen oder Turnieren, Zuschüsse für Trainer und Übungsleiter, Zuschüsse für Vereinsevents oder Anschaffung von Trainingsgeräten oder Trainingsausrüstungen. Ein großer Teil der Beiträge wird für die Sportversicherung beim LSB NRW und für die Mitgliedschaft bei den zuständigen Fachverbänden verwendet, um so die Mitglieder der BSG Bergkamen abzusichern, bzw. beim betreffenden Sportverband anzumelden.

Des Weiteren bezwecken die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsfirmen die Pflege und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als ein Mittel zur Erhaltung der Gesundheit seiner Beschäftigten, deren Familien, Partner und Ehemaligen als fester und wichtiger Bestandteil im betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM). Die Beiträge der Mitgliedsfirmen sollten in erster Linie für den oben genannten Personenkreis verwendet werden und der präventiven Gesundheitsförderung/-erhaltung dienen. Insbesondere sollen die Ziele des betrieblichen Gesundheitsmanagement unterstützt und Maßnahmen zur Bewegung mitfinanziert werden. Mit den Angeboten aus Reihen des Betriebssports ist die BSG Bergkamen ein umfassender Gesundheitsdienstleister und damit als wichtiger Bestandteil im BGM positioniert.

§ 5 Höhe der Beiträge für Mitglieder und Mitgliedsfirmen

Die Höhe der Beiträge und Umlagen (siehe auch §8 der aktuellen Satzung der BSG Bergkamen) sind in dieser Beitragsordnung geregelt und festgelegt. Mitgliedsbeiträge sind einmalig pro Kalenderjahr fällig und bis zum 30.06. für das laufende Jahr zu entrichten. Umlagen sind maximal in einer Höhe von 50 Euro pro Mitglied und Kalenderjahr zulässig.

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben (z. B. Hallenkosten für ein Winterabo im Tennis oder Fischereigebühren beim Angeln) erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für die BSG Bergkamen sind wie folgt festgesetzt:

Tabelle 1:

Mitglieder	Mitgliedsbeitrag pro Jahr
Aktive Mitglieder	
Mitarbeiter, Ehemalige, Familie, Partner	24 €
Externe	36 €
Auszubildende/ Jugendliche bis 18 Jahre	12 €
Passive Mitglieder	
Passive/ Förderer	12 €
Ehrenmitglieder	-

Tabelle 2: Firmen-Mitgliedsbeiträge, gestaffelt nach Anzahl Beschäftigter

bis 5 Beschäftigte	50 €
bis 10 Beschäftigte	100 €
bis 25 Beschäftigte	250 €
bis 50 Beschäftigte	500 €
bis 100 Beschäftigte	1000 €
bis 250 Beschäftigte	2500 €
bis 500 Beschäftigte	5000 €
bis 1000 Beschäftigte	10000 €
bis 2000 Beschäftigte	15000 €
über 2000 Beschäftigte	20000 €

Ansässige Firmen am Standort Bergkamen können sich jederzeit schriftlich bei der BSG Bergkamen anmelden.

Über die Aufnahme der Firma entscheidet der geschäftsführende Vorstand der BSG Bergkamen. Durch die Aufnahme können die Beschäftigten der betreffenden Firma von den ermäßigten Mitgliedsgebühren profitieren und alle Angebote der BSG Bergkamen nutzen. Die Mitgliedsfirmen leisten ihre Mitgliedsbeiträge pro Jahr nach der vereinbarten Staffelung (siehe Tabelle 2). Die Firmen sind über die Beitragshöhe und deren Berechnung informiert.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen werden einheitlich vom Vorstand der BSG Bergkamen festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Änderungen der Beiträge können nur durch die jährliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Externe Mitglieder ohne Bezug zu den Mitgliedsfirmen

Mitglieder, die keinen Bezug zu den Mitgliedsfirmen haben, werden als externe Mitglieder bezeichnet, z. B. Freunde, Bekannte usw. und können somit an den Zuschüssen der unterstützenden Firmen nicht direkt partizipieren. Externe Mitglieder müssen deshalb einen etwas höheren Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der BSG Bergkamen leisten.

§ 7 Fälligkeit Beiträge der Mitglieder und Mitgliedsfirmen

Die Beiträge der Mitglieder und der Mitgliedsfirmen sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Konto der BSG Bergkamen an. Die festgesetzten Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 8 Zahlungsform

Die Beiträge und Umlagen sind entweder mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder per Überweisung zu entrichten.

§ 9 Beitragsrückstand der Mitglieder

Bei einem Beitragsrückstand der Mitglieder beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 10 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 11 Verteilung der Zuschüsse für die Sportabteilungen

Die untergeordneten Sportabteilungen werden jährlich mit einem Budget aus der Kasse der BSG Bergkamen unterstützt um damit die Durchführung der Aktivitäten, z. B. Spielbetrieb, Training, Ausrichtung von Wettkämpfen, Zuschüsse für Trainer und Übungsleiter, Zuschüsse für Anschaffung von Trainingsgeräten oder Trainingsausrüstungen zu ermöglichen. Die finanzielle Unterstützung aus der BSG Kasse soll in erster Linie für sportliche Aktivitäten und Maßnahmen, die zur Förderung und als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit dienen, genutzt werden und dabei dem Vereinszweck nach Satzung entsprechen.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich unter anderem nach:

1. Anzahl der aktiven Mitglieder in der Sportabteilung
2. Anzahl an Aktivitäten und Aktionen pro Kalenderjahr
3. Durchführung von regelmäßigem Training
4. Durchschnittliche Teilnahme der Mitglieder an den Angeboten der Sportabteilung
5. Mitgliederentwicklung (aktive Mitglieder) der letzten 2 Jahre in der Sportabteilung
6. Anfallende unvermeidbare Kosten (z. B. Schiedsrichtergebühren, Lizenzgebühren usw.)
7. Förderung von aufstrebenden neuen Sportarten
8. Werbung und Förderung von Neumitgliedern

Das Budget für die einzelnen Sportabteilungen wird vom geschäftsführenden Vorstand der BSG Bergkamen auch auf Grund der oben genannten Kriterien festgelegt, sowie vom Haushaltsplan der Abteilungen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Jahresfinanzplanung und Anträge auf Unterstützung

Werden außergewöhnliche Aktionen und/ oder Events (z. B. Busreise, Durchführung eines großen Turniers usw.) von einer Sportabteilung im Kalenderjahr geplant, kann von der jeweiligen Abteilungsleitung schriftlich beim Vorstand der BSG Bergkamen finanzielle Unterstützung beantragt werden. Diese Anträge sollten spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Unterjährig eingehende Anträge auf Unterstützung werden vom geschäftsführenden Vorstand entschieden.

§ 13 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Bedingungen zur Kündigung der Mitgliedschaft sind in der Satzung unter § 7 beschrieben. Hat eine unterstützende Mitgliedsfirma oder ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 14 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 15 Umlage(n)

Über notwendige Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung. Umlagen sind maximal in einer Höhe von 50 Euro pro Mitglied und Kalenderjahr zulässig.

§ 16 Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand der BSG Bergkamen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Bergkamen, den 25.03.2021


Vorsitzender BSG Bergkamen
Jürgen Köppeler



Geschäftsführer BSG Bergkamen
Dirk Mautner